

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verleger: Riesauer Verlag, Riesa, Hauptstr. 20.

Verleger: Riesauer Verlag, Riesa, Hauptstr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 31.

Sonnabend, 7. Februar 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 60 Pf., Zeitraubender und tabellarischer Satz 80 Pf., Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Vermittelter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Schilder an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieseranten oder der Verleserungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retention und Verleser: P. Bauer & W. Winterlich, Riesa, Hauptstr. 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa, Hauptstr. 59. Druck: Riesauer Verlag, Riesa, Hauptstr. 20.

Verkauf von Sanitätsgut aus Heeresbeständen in Dresden.

Im Sanitäts-Sammelhaushalt, Dresden-N., Rosenstraße 65, anfangen am 12. und 13. Februar von 9—1 Uhr gegen sofortige Barzahlung zum Verkauf: ärztliche und zahnärztliche Bestände, medizinische Glaschalen, Pipetten usw., Desinfektionsapparate und Feldsterilisationsgeräte; in erster Linie an Verletzte, Krankenhäuser und Anstalten der Volkshilfsfürsorge. Ein Verkauf anderer Gegenstände findet an diesen Tagen nicht statt. Verpackungsmaterial kann nicht gestellt werden. Zahlung kann in Reichsanleihe erfolgen, wenn der Käufer den einwandfreien Nachweis der Selbstzeichnung durch Bescheinigung von der Bank erbringt. Dresden, den 5. Februar 1920.

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen. 15608

Herabsetzung der Brotration betr.

Infolge der von dem Direktorium der Reichsbrotbäckerei in Berlin mit Wirkung ab 9. ds. Mts. verfügten Herabsetzung der täglichen Verbrauchsmenge an Mehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung macht sich eine anderweitige Regelung der Brot- und Mehlversorgung des Kommunalverbandes notwendig.

Es wird deshalb für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der residierenden Städte Großenhain und Riesa zunächst folgendes bestimmt:

1. Es erhalten auf eine Woche:
 - a) Kinder unter 1 Jahr 1 Pfund Einheitsbrot, oder die entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl.
 - b) Kinder vom 2. bis zum erfüllten 6. Lebensjahr 3 Pfd. Einheitsbrot, oder Mehl.
 - c) alle übrigen Personen 4 Pfd. Einheitsbrot, oder Mehl.
2. Da die Prokranten vom 9. ds. Mts. ab für die Dauer von 3 Wochen — vom 9. bis 29. ds. Mts. — bereits nach dem seither festgesetzten gewöhnlichen Verbrauchsmaß ausgegeben worden sind, macht sich demgemäß eine Kürzung notwendig. Es werden deshalb von den auf die vorerwähnten 3 Wochen ausgegebenen Brotarten über 4 und 5 Pfd. wöchentlich alle mit einem großen schwarzen Punkt und einem roten Längsstrich versehenen, über 100 gr Einheitsbrot oder 80 gr Weißbrot oder 60 gr Mehl lautenden Abschnitte für unzulässig erklärt. Die Belieferung dieser Abschnitte wird hiermit ausdrücklich untersagt. Eine Erhaltung von Mehl an die Bäckereibehälter und Mehlhändler kann bei unzulässiger Belieferung dieser Abschnitte nicht erfolgen.
3. Wegen der bei den Portionen über 6 Jahre noch notwendig werdenden Kürzung von Mehl je 100 gr Einheitsbrot für die obigen 3 Wochen vom 9.—29. ds. Mts. bleibt die Entschärfung noch vorbehalten.
4. Ueber die entsprechende Herabsetzung der Ration der Selbstverfolger ergeben sich weitere Bestimmungen des Landeslebensmittellamtes.
5. An Mehlbrotmarken sind von 9. ds. Mts. ab für jeden Reisetag je 5 Stück Mehlbrotmarken über anfallende 250 gr Gebäck auszugeben. Es werden demgemäß im Wege des Umtausches von Kommunalverbandsbrotmarken gegen Mehlbrotmarken verabsolgt:

für 1 Pfd. Kommunalverbandsbrotmarken	400 gr.
für 2 Pfd. Kommunalverbandsbrotmarken	850 "
für 3 Pfd. Kommunalverbandsbrotmarken	1300 "
für 4 Pfd. Kommunalverbandsbrotmarken	1750 "
6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 9. Februar ds. J. in Kraft. Die diesen entgegenstehenden Bestimmungen der Bekanntmachungen des Kommunalverbandes vom 6. August und 15. Oktober vor. J. treten mit diesem Tage außer Wirksamkeit.

Juwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 34 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 6. August 1919 bestraft. Großenhain, am 5. Februar 1920. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 568 des hiesigen Handelskreatlers, die Firma W. Siemens & Co. in Riesa str., ist heute eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Mitinhaber Johannes Gerhardt Friedrich ist ausgeschieden. Amtsgericht Riesa, den 5. Februar 1920.

Pferdefleischverkauf bei Herrn Albert Mehlhorn in Gröbba

am Montag, den 9. Februar 1920, vorm. von 10—12 Uhr auf die Nummern 501—800 der roten Ausweisliste. Gröbba (Elbe), am 7. Februar 1920. Der Gemeindevorstand.

Personenstandsaufnahme in Gröbba.

Nach einer Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 15. Dezember 1919 auf Grund des § 51 des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1913 und des § 167 der Reichs-Abgabenordnung vom 13. Dezember 1919 ist für das abgelaufene Reichsgebiet eine Personenstandsaufnahme nach dem Stande vom 1. Januar 1920 vorzunehmen.

Die Verordnung über die Durchführung einer Personenstandsaufnahme bestimmt in § 4, daß jeder Inhaber einer selbständigen Wohnung den Wohnungslistenvordruck sofort nach Mahnung der auf dem Vordruck aufgedruckten Anleitung sorgfältig auszufüllen, zu unterschreiben und ihn ausgefüllt und unterschrieben spätestens bis zum 16. Februar 1920 an den Haushalter oder dessen Vertreter abzuliefern hat.

Jeder Besitzer eines bewohnten oder zu Wohnzwecken dienenden Grundstücks oder sein Vertreter hat für die rechtzeitige Ablieferung der ausgefüllten und unterschriebenen Wohnungslistenvordrucke seitens der Wohnungsinhaber an ihn zu sorgen, die ordnungsmäßige Ausfüllung und Unterfertigung der abgelaufenen Wohnungslistenvordrucke nachzuweisen, etwaige Mängel und Lücken in der Ausfüllung beseitigen zu lassen und die Wohnungslistenvordrucke jedes einzelnen Hausgrundstückes fortlaufend zu nummerieren. Hinsinn hat er für jedes der Hausgrundstücke eine Bescheinigung unter Benennung des Personenstandsaufnahmevordruckes entsprechend der auf ihm angegebenen Anleitung auszufüllen, zu unterschreiben und den Personenstandsaufnahmevordruck nebst den dazu gehörigen Wohnungslistenvordrucken spätestens bis zum 18. Februar 1920 bei der Gemeindebehörde abzuliefern.

Für Grundstücke, die in selbständigen Gutsbezirken liegen, hat die Ablieferung der ausgefüllten Personenstandsaufnahmevordrucke und zugehörigen Wohnungslistenvordrucke an die Gemeindebehörde derjenigen Gemeinde zu erfolgen, mit welcher der selbständige Gutsbesitzer eine Steuerengemeinde im Sinne des Grundsteuergesetzes bildet.

Die Wohnungslistenvordrucke werden in den nächsten Tagen zur Austragung gelangen. Diejenigen Inhaber selbständiger Wohnungen, denen ein Vordruck nicht behändigt worden ist, wollen dies am 14. d. M. in unserer Steuerkasse, Zimmer Nr. 5, melden. Im übrigen werden alle hiesigen Haushalter aufgefordert, für das Erforderliche, das in § 4 Belegten, besorgt zu sein. Gröbba (Elbe), am 7. Februar 1920. Der Gemeindevorstand.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa

Kaiser-Franz-Joseph-Str. 17 str., Tel. Nr. 40.
Offene Stellen für: 2 Wäcker, 3 Möbeltischler, 1 Mechaniker, 1 Stellmacher, 2—3 Metallarbeiter, 1 Werkzeugmacher, 2 Armaturenschlosser, 1—2 gute Klempner, 1 Friseur, 2 Kleider, 2 Kraftwagenführer, 1 Kupferschmied (älterer), 2 Handlungsgehilfen für Kurwaren, 2 Arbeitsburden unter 16 Jahren, 1 Friseurin, Haus-, Dienst- und Küchenmädchen für Herrschaft u. Restaurant, Aufwartemädchen, landw. Odenjungfrauen u. Werkbedienten bis 18 Jahren, landw. Dienstmädchen bis zu 20 Jahren, landw. Odenmädchen, 2 Wäckerlehrlinge, 1 Stellmacherehrling.

An die Jugend aller Schulen im Freistaate Sachsen.

Unter dieser Ueberschrift richtet der sächsische Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichts Dr. Senfert einen Aufruf an die sächsische Schullugend, der nach einer Verfügung des Ministeriums 14 Tage lang an den Schulen zum öffentlichen Vorklage gebracht werden soll. Der Aufruf hat folgenden Wortlaut:
Der für unser Volk suchbare Frieden ist nunmehr geschlossen worden. Unter hartem Druck, aber doch nun als eigener Herr seiner Entscheidung muß das deutsche Volk mit aller Kraft versuchen, sein Wirtschafts- und Geistesleben wieder aufzubauen. Daran mitzubeißen wird Eures Lebens wesentlichster Inhalt sein. Darum gilt es jetzt, allem Land zu entsagen und wieder arbeiten zu lernen. Auch das Lernen ist ernste Arbeit, und seine Gaben auszubilden heißt Pflicht. Das ist für Euch, Ihr Knaben und Mädchen, Ihr Jünglinge und Jungfrauen, das Erste. Das Zweite ist, daß Ihr Euch alle läßt als eines Volkes Glieder. Sein Schicksal ist Euer Schicksal, Euer Wert sein Wert. Die neue Schule trennt nicht mehr Reiche und Arme. Reicher Leute Kinder werden die Volksschule und die bürgerliche Berufsschule, armer Eltern Kinder die Gymnasien und Realchulen besuchen, wie es nach den Anlagen Eltern und erfahrenen Beratern am zweckmäßigsten erscheint. Kameradschaftlich soll Ihr miteinander um den Erfolg ringen.
Das Dritte aber ist, daß Ihr Bürger und Bürgerinnen eines neuen Staates, eines freien Volkes, das sich selbst regiert, werden sollt. Auch die neue Verfassung zeigt Euch hohe vaterländische Ideale. Sie fordert von den Schülern jeder Art, daß sie Euch zu staatsbürgerlicher Tüchtigkeit erziehen. Staatsbürgerliche Kenntnisse müßt Ihr Euch erwerben. Wichtiger aber ist es, daß Ihr Euch der Pflichten gegen den Staat und das Volk bewußt werdet. Die reiferen Schüler und Schülerinnen werden sich auch für eine der politischen Parteien entscheiden. Diese werden alle um Euch — hier und da mit unläuterem Mittel. Ihr habt das Recht, Euch frei zu entscheiden. Aber unvereinbar mit dem Geiste, der in der Schule herrschen soll, ist es, in der Schule für die eigene, gegen die anderen Parteien zu agitieren. Weder erfolgt der Streit der Parteien draußen in Form, die die innere Einheit unseres Volkes zerschneiden. Die Schule aber soll die Einheit fördern. Darum muß sie den Parteistreit von sich abweisen. Wer ihn hineinträgt, verliert ihren Gottesfrieden. Die Lehrer sind zu Wächtern dieses Friedens bestellt.

Die Zukunft unseres Volkes liegt in Euren Wollen. Laßt es nicht vergebens ruhen.

In einem Aufruf des sächsischen Kultusministers an die Lehrer

heißt es:
Die neue Reichsverfassung fordert, daß die Schule die Jugend im Geiste des deutschen Volkstums zu staatsbürgerlicher Tüchtigkeit erzieht. Damit ist die Aufgabe gekennzeichnet, die die Schule unmittelbar im Dienste des Staates leisten soll. Sie hat auf allen Stufen an Schülern und Schülerinnen ein deren Fassungsvermögen angepaßtes Maß staatsbürgerlicher Kenntnisse zu vermitteln; vor allem aber soll sie die Jugend anhalten, in staatsbürgerlicher Gesinnung und mit erstem Willen die ihr gewährten bürgerlichen Rechte zu gebrauchen und die ihr auferlegten Pflichten in Uebereinstimmung von deren Notwendigkeit zu erfüllen. Nur ein so erzogenes Volk ist fähig, sich selbst zu regieren. Die ihr gestellten Aufgaben soll die Schule lösen im Geiste des Volkstums. Ohne sich zu überheben, soll das deutsche Volk aller Not und aller Unterdrückung zum Trotz sich seines Wertes bewußt bleiben. Die Schule aber hat dahin zu wirken, daß jeder im Volke zum vollwertigen Gliede seines Volkes wird und dem Vaterlande in Hinange treu diene. Im Unterricht und im Schulleben herrsche der Geist, der über alle Unterschiede des Glaubens und der Meinungen hinweg das ganze Volk einigen muß, der über alle eigenen Wünsche hinweg das Gemeinwohl als höchstes Ziel alles staatsbürgerlichen Strebens anerkennt. Mit dieser auf die innere Einheitslichkeit unseres Volkes gerichteten staatsbürgerlichen Erziehung durch die Schule verdrängt es sich nicht, wenn ein Lehrer sein Amt und seine Stellung den Schülern gegenüber gebraucht, um diese für seine eigene politische Partei zu gewinnen oder gegen die bestehenden Einrichtungen des Staates einzunehmen. Die Schule ist eine Veranstaltung des Staates und das öffentliche Lehramt ist ein Amt im Dienste des Staates. Wie jeder, der im öffentlichen Dienst steht, die Kleider des Parteimitgliedes abzulegen hat, wenn er seines Amtes walten, so hat auch der Lehrer dies zu tun. Den reiferen Schülern ist außerhalb der Schule politische Freiheit ausgedehnt. Politische Streitigkeiten und Parteipolitik innerhalb der Schule dürfen nicht gebüdet werden.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 7. Februar 1920.
—* Musikant. Das Musikkorps des Reichswehr-Division Nr. 19 wird an den Sonntagen von 11

bis 12 Uhr vormittags abwechselnd auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz und Albertplatz Musik spielen. Am Sonntag, den 8. Februar findet die Musikant auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz statt. Die Musikfolge ist die nachstehende: 1. Parade- und Revue-Musik. 2. Musikant Nr. 19. 3. Ouverture zur Oper „Stradella“ von Pjotow. 4. Viertermarsch, Chor der Priester und Arie des Sarastro a. d. Oper „Die Zauberflöte“ von Mozart. 5. Lied aus Wien (aus „Dreimäderlhaus“) von Schubert-Verte. 6. Mein Traum, Walzer von Waldteufel. 7. Zwei Märsche; a) Grabesmarsch, b) Schneider, c) Bayerischer Festmarsch von Scherzer.
—* Operettengastspiel. Das Operettenspersonal der vereinigten Stadttheater Weissen-Friedberg gastiert am Mittwoch, den 11. Februar im Höpfer-Saal mit der Operetteneinheit „Liebe im Schnee“ von Benatzky und Brager. Musik von Ralph Benatzky. Die Operette erlebte in anderen Städten große Erfolge, so konnte sie allein am Dresdner Victoria-Theater über 60 mal wiederholt werden.
—* Gastspiel der Vetrans-Oper. Mit dem Gesange der Flüchtlinge aus dem Finale des 2. Aktes „O Herr, in Himmels Höhn, laß uns die Freiheit sehen! Möglt du uns deinen Schutz verleihen, unserm Feind verzeihen. Lebe wohl, du schönes Land, wo ich einst das Leben fand und das mich jetzt verbannt!“ wird Wallart's Oper „Das Glöckchen des Eremiten“, wenn man sich des Auslieferungsbeglebens unserer Feinde erinnert, plötzlich wieder aktuell. In der gestern nicht gleichmäßig guten Vorträge der Oper bildete gerade dieser Chor den Höhepunkt der Aufführung. Sowohl nach der darstellerischen als auch nach der musikalischen Seite. Als beste, festerste Leistungen traten die Partien der Rolle mit Danni Delling mächtigem, wenn auch nicht sehr großem Sopran und des Belamy mit Max Eccarius angesprochen werden. Auf Gertrud Wentscher (Georgette) und Hans Kämmer (Zehbaut) mögen die an dieser Stelle vor acht Tagen ausgesprochenen anerkennenden Worte wiederholt Anwendung finden. Im übrigen litt die Solopartien teilweise recht spärlich an rhythmischer Akkuratheit. Der Chor war zum Teil von frischem Leben erfüllt und sang unter Direktor Felix Vetrans' famozer, das Ganze energisch zusammenhaltender Leitung und unter Begleitung des schlagfertigen Orchesters recht hübsch. Einzelne seltene Bilder erhoben sich über das Niveau von Provinzaufführungen. Die Aufführung war gut besucht und die Zuschauerschaft mit gutem Grunde beifallsfreudig.
—* Ein Kraftwagen Diebstahl aufgefährt. Von der hiesigen Kriminalpolizei ist nunmehr auch der Kraftwagen Diebstahl in der hiesigen Monierstraße, über den wir Anfang dieses Jahres berichteten, aufgeklärt worden. Es sind insgesamt sechs Personen verhaftet.